

Kirche von jeher überhaupt nur eine einzige Sammlung, die Hispana, existirt habe, und daß die successiven Veränderungen, die mit dem spanischen Kirchenrecht vorgenommen wurden, lediglich Zusätze und Umarbeitungen der Einen Hispana waren. So soll die Hispana nach Schulte (Lehrb. d. K.-R., 1873, 19) im J. 589, als König Recared sich vom Arianismus bekehrte, bereits revivirt und vermehrt worden sein, und Richter (Lehrb. d. K.-R., 1874, 75 f.) vermuthet gleichfalls, auf der Synode von Braga 562 sei ihr Grund schon gelegt gewesen. Dagegen macht Maassen hinwieder geltend, daß es vor der jetzigen (historischen) Hispana, die nach seiner Meinung erst nach 633 (vierte Synode von Toledo) entstanden ist, schon ältere Sammlungen gab, die aber verloren gegangen seien. Allerdings scheint für diese Annahme die noch jetzt vorhandene sog. spanische Epitome, welcher eine solche ältere Sammlung zu Grunde gelegen haben muß, einen entscheidenden Grund abzugeben. Auch dieses steht fest, daß auf historische Canonsammlungen bereits auf den Synoden von Tarragona (516) und Toledo II (527) Anspielungen vorkommen, ja daß die zweite Synode von Braga (572) vom Clerus verlangte: „canonum sententias . . . oportet nos legere et intelligere et tenere.“ Allein ob hiermit gerade diejenige Sammlung gemeint sei, die wir jetzt als (historische) Hispana bezeichnen, läßt sich schlechterdings nicht erweisen. Was die innere Einrichtung der letzteren betrifft, so zerfällt sie in zwei Theile, von denen der erste die Concilien geographisch nach Ländern (Griechenland, Afrika, Gallien, Spanien) geordnet, und der zweite Decretalen in chronologischer Reihenfolge der Päpste umfaßt. Wie die Capitula Martini Bracarensis (s. d. Art. Martin von Duma) stark benutzt sind, so ist auch der Einfluß der Dionysiana unverkennbar. Während der Decretalenthail wenige Aenderungen und Zusätze im Laufe der Zeit erfuhr, tritt dagegen der erste Theil vielfach in vermehrter und modificirter Gestalt auf, wie die große Verschiedenheit der Handschriften ergibt; die maurische Invasion hat leider der Weiterentwicklung der Hispana ein Ziel gesetzt. Ihre Entstehungszeit läßt sich äußerst schwer oder gar nicht bestimmen. Man hat lange Zeit den hl. Isidor von Sevilla (gest. 636) für den Urheber derselben gehalten und sie nach ihm sogar die Isidoriana getauft. Daß dieß unrichtig ist, zeigt eine aufmerksame Prüfung der von de la Cerna zusammengestellten Beweisgründe (Praef. in ver. et genuin. Collect. canon. eccles. hispanae); der bedeutendste Grund, daß die Vorrede der Sammlung mit Isidors Etymologien (l. 6, c. 16) identisch sei, verliert an Gewicht, wenn man erwägt, daß Isidor umgekehrt die Vorrede der Sammlung in seine Etymologien herübergenommen haben kann (Phillips, K.-R. IV, 55). Neuestens hat Gams (Zübing. Quartalschr. 1867, II, 5 f.) auf Grund gewisser im Text vorgenommener Auslassungen den Beweis zu führen versucht, die Hispana sei zu To-

ledo im Interesse der Machtansprüche dieser Metropole angefertigt worden. Allein wie Maassen (I, 698 f.) richtig bemerkt, sind diese Auslassungen nicht erfolgt, um den Vorrang von Toledo gegen die übrigen Sprengel zu begründen, sondern nur, um durch Entfernung des rein Particularen den Satzungen größere Allgemeinheit zu sichern. (Den Text der Hispana s. bei Migne, Patrol. LXXXIV, Paris. 1850. Ueber eine dritte spanische Sammlung, die der Handschrift von Novara, welche von der achten Hispana so unabhängig wie von der spanischen Epitome ist und hauptsächlich spanische und gallische Synodalschlüsse aufweist, s. Maassen a. a. D. I, 717).

3. Zur Kategorie der gemischten Sammlungen der historischen Ordnung können noch einige ganz particuläre Sammlungen, die sich auf einzelne Synoden von hervorragender Bedeutung beziehen, gerechnet werden; für die Conciliengeschichte sind gerade derartige Zusammenstellungen natürlich von der größten Wichtigkeit. Ueber das Concil von Ephesus (431) existiren nicht weniger als vier Particularsammlungen, worin außer den Canones auch sämtliche Verhandlungen nebst Schreiben und Antwortschreiben Cyrills, Nestorius', Coelestins I. x. aufgeführt sind. Eine besondere Berühmtheit wegen seiner Reichhaltigkeit an Ephesiner Acten hat das zuerst von Christ. Lupus (1682) und dann vollständiger von Mansi (Ampliss. Coll. V) edirte sog. Synodicon Cassinense erlangt. Wie aus einer Bemerkung des Auctors hervorgeht, war derselbe ein Dreicapitelanbänger, der die hier gesammelten Actenstücke aus einem verloren gegangenen Werk Tragoedia des Nestorianers Irenäus zog, ohne daß dasselbe das Synodicon selbst seinen antinestorianischen Charakter eingebüßt hätte. Auf Grund dieser Anhaltspunkte gab Baluze (Nov. Collect. Concilior. 663) der Sammlung den Titel: „Synodicon adversus tragoediam Irenaei“. Ueber das Concil von Chalcedon (451) bringen wichtiges Material die Sammlung des Diacons Rufinus (550), eines Neffen des Papstes Vigilius, und der sog. Codex encyclicus, den schon Cassiodor (De inst. div. lit. c. 11) in's Lateinische übersetzen ließ. Obschon Rufinus zur Sammlung werthvolle kritische Beiträge lieferte und auch noch 35 vor das Concil fallende Actenstücke, die sog. Antogesta, in dieselbe aufnahm, so haben sich die Päpste Pelagius II., Gregor I., ja selbst Hinkmar von Rheims, nicht dieser emendirten Sammlung, sondern der reinen Antiqua bebient (Maassen I, 751). Der Codex encyclicus enthält eine Reihe von Synodalsprechern, welche zur Vertheidigung des Concils von Chalcedon gegen die monophysitischen Angriffe, besonders des Timotheus Aelurus an den Kaiser Leo (458), gerichtet sind. 4. Eine beinahe centrale Stelle unter den Concilien nimmt, trotz ihres provinziellen Charakters, die berühmte Synode von Carthago 419 ein, welche Christus Justel 1615 unter dem Titel Codex canonum ecclesiae Africae (s. d. Art. Afric. Codex)